

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. B e o k e r ,

Beisitzer :

E l w e r t (Lichtspielgewerbe),
B a u r (Kunst u. Literatur),
Frau R ö t g e r (Volkswohlfahrt),
B e u t e l (" ").



Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der fliegende Liebhaber „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen

1. für Antragsteller niemand,
2. als Sachverständige : die Attaches E b e l und von
V o s k a m p von Auswärtigen Amt;

Die Beschwerdeführer waren nicht erschienen, ihre Ladung
wurde festgestellt. Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden
geladenen Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und
der Beschwerde erstattete der Sachverständige E b e l sein
Gutachten.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 30.
Juli 1925 - Nr. 10926 - wird aufgehoben. Der Bild-
streifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deut-
schen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendli-
chen nicht vorgeführt werden.
- II. Folgende Teile sind verboten:

In Akt I nach Titel 10 : die Scene, wo der
Weisse dem chinesischen Kuli einen Fuss-
tritt versetzt, dass er zu Boden fällt

In Akt II nach Titel 11 die Scene, wo unter dem
an den Füßen aufgezogenen Weissen ein Messer
aufgepflanzt wird und der Weisse fürchten muss,
in das Messer gestürzt zu werden.
= 3,50 K.

III. Insoweit wird die Beschwerde zurückgewiesen.

IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Oberprüfstelle hat sich der Auffassung der Vertreter
des Auswärtigen Amtes als Sachwalter der deutschen Interessen
im Auslande angeschlossen und die zwei im Urteilstenor ge-
nannten Scenen verboten, weil sie geeignet sein können, das
deutsche Ansehen oder die Beziehungen Deutschlands zu auslän-
digen Staaten zu gefährden (§ 1 des Lichtspielgesetzes). Da-
rüber hinaus die Vorführung des ganzen Films zu untersagen,
weil auch die übrigen Stellen deutsche Interessen in China
gefährden könnten, hat sich die Kammer nicht entschliessen
können; die dargestellten Scenen machen den in dem Film auf-
tretenden Weissen wenigstens ebenso lächerlich und bringen
ihn in wenigstens ebenso komische und für ihn demütigende
Situationen wie die mitwirkenden Chinesen. Auch in Würdigung
der Tatsache, dass alles vermieden werden muss, die Interessen
des deutschen Kaufmanns in China zu schädigen und bei ein-
gehender Prüfung der einzelnen Scenen hat die Kammer keine
Veranlassung gefunden, über das Gutachten des Vertreters des
Auswärtigen Amtes hinausgehend den ganzen Film zu verbieten.
Es war daher zu erkennen wie geschehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenord-
nung vom 25. November 1921.

Dr. Bantzer

laudigt:

gierungsinspektor.